

Abbrucharbeiten neu geregelt

Die Recycling-Baustoffverordnung sieht seit 1. Jänner 2016 eine komplett neue Vorgangsweise bei Abbrucharbeiten vor: Der Rückbau unter der Beachtung der Schadstofferkundung und unter Einschaltung einer Fachperson (rückbaukundige Person) wurde verpflichtend vorgesehen. Die Verordnung verlangte offensichtlich zu viel – mit Herbst 2016 schafft eine Novelle Erleichterungen, die vorwiegend im Bereich von Kleinbauvorhaben, aber auch bei kommunalen Straßen greifen werden.

Rückbau statt Abbruch

Die bisher gültige Recycling-Baustoffverordnung verlangt bei praktisch jedem Bauvorhaben den Einsatz einer rückbaukundigen Person. Diese Fachkraft hat folgende Aufgabenstellungen:

- Erstellung einer Objektbeschreibung
- Durchführung einer Schad-/Störstofferkundung
- Erstellung eines Rückbaukonzeptes

Da der Gesetzgeber verlangt, dass die Objektbeschreibung und das Ergebnis der Schadstofferkundung dem Abbruchunternehmer bei Beauftragung vorliegen, müssen diese im Regelfall schon in der Planungsphase des Bauvorhabens beauftragt werden. Eine derzeitige Kleinmengenregelung sieht vor, dass bei Anfall von max. 100 t Baurestmassen pro Baustelle von der Forderung abgegangen werden darf. Zur Klarlegung: 100 t sind etwa die Ladung von vier Groß-LKW



Abbrucharbeiten nach Schadstoffentfernung

Foto: BRV

bzw. acht Mulden; daher fallen Bauvorhaben wie der Abbruch eines Einfamilienhauses derzeit nicht unter die Kleinmengenregelung, sondern benötigen schon den Einsatz einer rückbaukundigen Person.

Das Rückbaukonzept, welches im Regelfall von der Baufirma unter Einbindung einer rückbaukundigen Person erstellt wird, muss ebenso vor der eigentlichen Abbruchtätigkeit vorliegen. Bei Fehlen einer der Unterlagen können die Baurestmassen nicht kostengünstig zu einem Recycling-Betrieb gebracht werden, sondern müssen teuer deponiert werden.

Novelle bringt Erleichterungen

In der Praxis zeigten sich einige Probleme, die seitens des Gesetzgebers mit einer Novelle im Herbst 2016 beseitigt werden sollen. Dabei werden Erleichterungen vorgesehen für:

- kleinere Bauvorhaben wie Einfamilienhäuser
- erleichterte Verwendung von Recycling-Baustoffprodukten
- Ausnahmen für Verkehrsflächen und Linienbauwerke
- Reduzierung und damit Kostenminderung bei chemisch notwendigen Analysen
- Erleichterungen bei der Dokumentationspflicht

Wenngleich die Kontrolle der Recycling-Baustoffverordnung bei der Abfallbehörde liegt, sind sehr viele Bestimmungen auch baurelevant und müssen bei der Beratung des Bauwerbers im Bauverfahren mitberücksichtigt werden. Auch bei Eigenbaustellen der Gemeinden (Kindergärten, Volksschulen, Gemeindestraßen, Verwaltungsbauten) greift die Recycling-Baustoffverordnung

RICHTLINIE RECYCLING-BAUSTOFFE



Praxisleitfaden für die Verwendung von Recycling-Baustoffen

Foto: BRV

massiv in den Bauablauf ein; auch hier bringt die Novelle wiederum Erleichterungen, die bei ausreichender Kenntnis des Bauamtes Kosteneinsparungen bringen. Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband ist ein zentraler Ansprechpartner für das Thema Baurestmassen und deren Verwertung; Informationsveranstaltungen, Seminare für rückbaukundige Personen, Tagungen und eine Vielzahl von Merkblättern – darunter auch für Bauherren und Planer – werden vom BRV angeboten. So findet das nächste Seminar zur Umsetzung der Recycling-Baustoffverordnung

- am 26. September in Leoben/Steiermark,
- am 3. Oktober in Wien und
- am 3. November in Linz statt.

Eine Tagung, bei der Sie aus erster Hand die neuesten Informationen zur Umsetzung der Novelle der Baustoff-Recyclingverordnung erhalten, wird am 16. November 2016 in Wien veranstaltet. Nähere Informationen unter www.br.v.at.

BRV-Tagung

**Recycling-Baustoffverordnung:
Umsetzung der Novelle 2016**

16. November 2016

Austria Trend Parkhotel Schönbrunn

Hietzinger Hauptstraße 10 – 14,
1130 Wien

Neue gesetzliche Anforderungen für Gemeinden:

Die BRV-Novelle 2016 erleichtert den Umgang mit Recycling-Baustoffen - informieren Sie sich, wie bei Kommunalbauten, im Gemeindestraßenbau aber auch bei Genehmigung privater Bauvorhaben kostengünstig und umweltfreundlich vorzugehen ist.

Weitere Informationen und Anmeldungen unter brv@brv.at oder 01/5047289

Osterreichischer Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel.: 01/504 72 89, Fax: 01/504 72 89-99, brv@brv.at, veranstaltung@brv.at, www.br.v.at